

aventron AG
Weidenstrasse 27
4142 Münchenstein

Zürich, 12. März 2025

Nicht funktionierende Fischtreppe beim Wasserkraftwerk Laufen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine auf das Tierschutzrecht spezialisierte Fachorganisation mit Sitz in Zürich. Ziel unserer Bemühungen ist die rechtliche Besserstellung der Tiere sowie die nachhaltige Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung. Zu unserer Tierschutztätigkeit gehört auch die kritische Auseinandersetzung mit dem Fischaufstieg und -abstieg an Wasserkraftwerken.

Eine ungehinderte Wanderung ist für die meisten Fischarten überlebenswichtig. Die Kantone sind deshalb seit 2011 gesetzlich dazu verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um ökologische Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung von Wasserkraft entstehen, zu beseitigen – wozu insbesondere auch die Beeinträchtigung der Fischwanderungen gehört. Bei sämtlichen Wasserkraftanlagen der Schweiz müssen die Inhaber die Fischgängigkeit bis spätestens 2030 wiederhergestellt haben. Bestehende Anlagen müssen daher auf Anordnung der Behörden entsprechend saniert werden. Die Inhaber von Wasserkraftanlagen werden hierfür vollständig entschädigt.

Im Rahmen unseres Rechtsauskunftsdienstes wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass beim Wasserkraftwerk Laufen (Wasserfall) im Kanton Basel-Landschaft seit Jahren eine Fischtreppe besteht, die allerdings nicht funktioniert bzw. für Fische nicht passierbar ist. Dies hat zur Folge, dass Fische qualvoll verenden oder sich schwere Verletzungen zuziehen und verunmöglicht zudem den genetischen Austausch zwischen verschiedenen Populationen. Die aktuelle Situation beim Wasserkraftwerk Laufen führt somit zu einem massiven Tierschutzproblem. Fische

sind empfindungs- und leidensfähige Wesen, die dem Schutzbereich des Schweizer Tierschutzrechts unterstehen.

Eine Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung ist dementsprechend auch aufgrund des Tierschutzrechts dringend angezeigt. Das Tierschutzgesetz (TSchG) schützt die Würde und das Wohlergehen des Tieres. So darf gemäss Art. 4 Abs. 2 TSchG niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten. Das Tierschutzgesetz definiert Individualschutzgüter, die im Umgang mit jedem einzelnen Tier zu beachten sind. Somit sind die Tierschutzvorschriften bei jedem einzelnen Fisch einzuhalten. Eine schnellstmögliche Sanierung der nicht funktionierenden Fischtreppe ist daher geboten, um die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen des Wohlergehens der Fische zu beseitigen.

Wir möchten deshalb höflich bei Ihnen nachfragen, wie weit fortgeschritten die Sanierung beim Wasserkraftwerk Laufen ist. Für eine kurze Stellungnahme sind wir Ihnen dankbar, gerne stehen wir Ihnen auch bei Rückfragen zur Verfügung. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Deborah Bätcher
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Beilage:

- Artikel aus der Basler Zeitung vom 14. Oktober 2024: "Unpassierbare Fischtreppe: Am Birsfall in Laufen sind Fische gefangen und zur Inzucht gezwungen"